

Satzung

Berufsförderungswerk des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt e.V.

-Gemeinnützige Körperschaft-

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Berufsförderungswerk des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt e.V. (BFW)

Der Verein hat seinen Sitz in St. Andreasberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Gegenstand und Zweck des Vereins ist, die Durchführung von fachlichen Schulungsmaßnahmen für die Weiterbildung der im Dachdeckerhandwerk tätigen Meister, Gesellen und Lehrlinge, sowie die ideellen und materiellen Maßnahmen dieser Vorhaben zu fördern. Träger der Schulungsmaßnahmen ist das Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen-Bremen und Sachsen-Anhalt e.V. in Verbindung mit dem Berufsförderungswerk des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt e.V. oder andere Organisationen des Dachdeckerhandwerks.

(3) Die eingehenden Mittel sind gemeinnützigen Ausbildungseinrichtungen des Dachdeckerhandwerks vorwiegend zur Realisierung von Schulungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung zuzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des BFW können werden:

a) die berufsständischen Organisationen des Dachdeckerhandwerks und deren Einzelmitglieder

b) Verbände und Organisationen der Zulieferindustrie des Dachdeckerhandwerks, des Baustoffgroßhandels, der Bauwirtschaft angehörenden Verbände, kommunale und staatliche Behörden.

c) jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt oder länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

(4) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

(1) Der Mindestbeitrag wird für ein oder mehrere Jahre durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die weiteren Beiträge werden jeweils durch die Organe des Vereins festgelegt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, in allen Angelegenheiten des Vereins grundsätzliche Entscheidungen herbeizuführen, insbesondere Beschlüsse zu fassen über die finanziellen Zuwendungen im Sinne des Vereinszweckes und Anregungen zu geben, die für die Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen

- die Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts
- die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung von Mindestbeiträgen
- die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum, Aufnahme von Darlehen
- die Auflösung des Vereins.

(3) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(4) Die Mitgliederversammlung kann statt einer Präsenzveranstaltung auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Der Vorstandsvorsitzende und der Hauptgeschäftsführer entscheiden, wie den Vereinsmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ermöglicht wird.

(5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail etc.) unter Beifügung einer Tagesordnung ein.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(6) Im Bedarfsfall kann, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sollte die Einladungsfrist zwei Wochen, sie muss aber mindestens fünf Tage betragen.

(7) Für die Delegierten besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung

a) bei einer Präsenzveranstaltung in geheimer Abstimmung oder per Akklamation

oder

b) bei der virtuellen Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation

oder

c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu den Tagesordnungspunkten im Vorhinein an die Geschäftsstelle des LIV.

Die Stimmabgabe ohne Anwesenheitserfordernis ist in Textform (E-Mail oder Brief etc.) vorzunehmen. Sie muss bis spätestens 12 Uhr am Arbeitstag vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung des BFW oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(10) Im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist ein Beschluss gültig, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag erklärt haben. Die Beschlussfassung über den Antrag an

die Mitgliederversammlung auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist unzulässig.

(11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und kann bis zu dreizehn Mitgliedern erweitert werden, und zwar aus Mitgliedern nach § 3 von
3 bis 7 Mitgliedern nach Abs. (1a)
2 bis 6 Mitgliedern nach Abs. (1b und c)

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Form der Wahl.

Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und setzt seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes fort.

(5) Den Vorsitz sollte der Landesinnungsmeister des Landesinnungsverbandes Niedersachsen-Bremen oder einer seiner beiden Stellvertreter innehaben. Der stellvertretende Vorsitzende sollte möglichst der Zulieferindustrie angehören.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einladefrist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
Vorstandssitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig.

(8) Gesetzliche Vertreter des Vereins (nach § 26 BGB) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Hauptgeschäftsführer. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer vertretungsberechtigt.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die vom Hauptgeschäftsführer des Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen-Bremen geleitet wird.

Er hat in seiner Eigenschaft als Hauptgeschäftsführer des Vereins dessen laufende Geschäfte nach näherer Anweisung des Vorstandes zu führen und ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Erledigung der anfallenden Arbeiten verantwortlich.

(2) Bekanntmachungen des Vereins sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Bei Streitigkeiten sind die für den Sitz des Vereins maßgebenden Gerichte zuständig.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für die Lösung von besonderen Aufgaben Ausschüsse bilden, die jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestehen.

(2) Der Vorstand kann den Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte der bestellten Ausschussmitglieder.

§ 10 Verwendung der Mittel

(1) Die dem Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen zufließenden Mittel werden, soweit diese nicht für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins benötigt werden, der Zweckbestimmung zugeführt. Die Geschäftsführung des Vereins hat den Voraussetzungen, die die Abgabenordnung 1977 für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aufgestellt hat, zu entsprechen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat über die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Kassenführung und sämtliche Verwaltungsarbeiten verantwortlich zu wachen.

(3) Für die Prüfung der Kassenführung ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann aus den gewählten Rechnungsprüfern des Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen-Bremen bestehen.

(4) Die Bestellung erfolgt für die Zeit der Amtsdauer des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen.

(5) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern vorzunehmen.

§ 12 Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Monate vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben.

(2) Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen der Eintragung beim zuständigen Vereinsregister.

2. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche und nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich anberaumt wird, unter Mitteilung des Versammlungsgrundes entschieden werden.

(2) Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann über den Antrag auf Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl bei der angesetzten Versammlung nicht erreicht, so hat der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

(4) Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Antrag auf Auflösung ist den zuständigen Finanzbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung berufene Liquidatoren.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen-Bremen in St. Andreasberg für schulische Zwecke.

(8) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

Der Förderverein für die Schulung im Dachdeckerhandwerk e.V. wurde am 10.01.1964 beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Dieser Verein trägt jetzt den Namen "Berufsförderungswerk des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt e.V." und hat seinen Sitz in St. Andreasberg.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25.09.1970.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.09.1994.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11.09.2015.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.09.2018.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.09.2021.